

Hinweise zur Inanspruchnahme von Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket I Schulbedarf

Gesetzliche Grundlagen: § 28 SGB II, § 6b BKG, §§ 2, 3 AsylbLG, § 34 SGB XII

Wer kann die Leistungen in Anspruch nehmen?

Wenn Sie **Grundsicherung für Arbeitsuchende oder Sozialgeld (SGB II)** oder **Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter Erwerbsminderung (SGB XII)** sowie Leistungen nach dem AsylbLG erhalten, wird diese Leistung für die Kinder automatisch mit der Auszahlung der Leistungen der Monate Februar und August ausgezahlt.

Wenn Sie **Wohngeld** oder **Kinderzuschlag** erhalten, müssen Sie dem Amt für soziale Leistungen mitteilen, dass Sie den Schulbedarf benötigen. Dafür nutzen Sie am besten den "Vordruck für Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket beim Amt für soziale Leistungen für Bezieher/innen von Wohngeld und Kinderzuschlag". Reichen Sie diesen am besten bis zum 1. August bzw. 1. Februar ein, damit das Geld pünktlich zu Beginn des Schulhalbjahres ausgezahlt werden kann.

Wer kann die Leistungen erhalten? (Leistungsberechtigte/r)

Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, die

- eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und
- keine Ausbildungsvergütung erhalten

Wer ist für die Bearbeitung zuständig?

Landeshauptstadt Mainz
50-Amt für soziale Leistungen
Kaiserstraße 3-5
55116 Mainz

Welche Unterlagen sind dem Vordruck beizufügen?

- Eine Kopie aller Seiten Ihres Wohngeld- und/oder Kinderzuschlagbescheides
- Bei Kindern/Jugendlichen/Jungen Erwachsenen ab dem 15. Lebensjahr ist immer die Vorlage einer Schulbescheinigung erforderlich.

Wo erhalte ich den Vordruck?

Bei der Landeshauptstadt Mainz – Infostelle (Haupteingang, Kaiserstr. 3-5, Erdgeschoss, Zi. 61).
Im Internet unter: www.mainz.de/bildungspaket

In welcher Höhe wird die Leistung gewährt?

Für das erste Schulhalbjahr werden 100,00 € zum 1. August, für das 2. Schulhalbjahr 50,00 € zum 1. Februar gewährt. Der Betrag erhöht sich jedes Jahr.



Wie wird die Leistung gewährt und an wen werden die Beträge gezahlt?

- Sie erhalten einen Bewilligungsbescheid.
- Die Beträge werden auf das im Vordruck angegebene Bankkonto überwiesen.

Wichtige Hinweise zum Datenschutz

Die Daten unterliegen dem Sozialgeheimnis. Ihre Angaben werden aufgrund der §§ 60 bis 65 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) und der §§ 67a, b, c Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) für die Leistungen nach dem SGB II, SGB XII, BKGg und AsylbLG erhoben. Weitere Informationen finden Sie auch unter: www.mainz.de/dsgvo.